

Gemeinde Sande

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Sande vom 09.10.1975

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), des § 52 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359) sowie des § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende 5. Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Von den Eigentümern angrenzender Grundstücke, zu denen auch solche Grundstücke zählen, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen/Radwegen getrennt sind, oder den ihnen Gleichgestellten sind zu reinigen:

- a) Bei den in der Anlage unter A aufgeführten Straßen die Geh- und Radwege unabhängig davon, wie sie befestigt sind, sowie die Bermen.
- b) bei den in der Anlage unter B aufgeführten Straßen die Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren und Bermen sowie die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Papier, Kehrlicht, Laub, Gras, Wildkräutern, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit abstumpfenden Mitteln. Gräser, Kräuter u.ä. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind mindestens 2 x im Jahr zurückzuschneiden. Wildkräuter und sonstiger Bewuchs dürfen nicht mit chemischen Mitteln beseitigt werden.

(2) Die Reinigung ist bei Bedarf, ~~und zwar an jedem vorletzten oder letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen vor Eintritt der Dunkelheit, spätestens aber bis 19.00 Uhr~~ mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von Holz-Stroh, Kohlen Abfällen durch ausfließendes Öl, durch Unfälle oder Tiere, durch starken Laubbefall, zerbrochenes Glas, Erde, Fäkalien,) ein, so

ist diese unverzüglich zu beseitigen oder, falls die Beseitigung durch den Pflichtigen nicht möglich ist, die Gefahrenquelle zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Sande, den 18.10.2017

Eiklenborg
Bürgermeister

Entwurf